

Redaktion:  
Referat 51  
Luisenstraße 18  
10117 Berlin  
Telefonnummern: (030) 243 458-20 oder -84

Berlin, den 17. November 2020

**E r l ä u t e r u n g e n**  
**zur 996. (Sonder-)Sitzung des Bundesrates am 18. November 2020**  
**und zur 997. Sitzung des Bundesrates am 27. November 2020**

**I n h a l t s v e r z e i c h n i s**

**A.**

**996. (Sonder-)Sitzung des Bundesrates am 18. November 2020**

	<b>TOP</b>	<b>Titel der Vorlage</b>	<b>Seite</b>
<b>!</b>	1	Drittes Gesetzes zum <b>Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite</b>	3

**B.**

**997. Sitzung des Bundesrates am 27. November 2020**

	<b>TOP</b>	<b>Titel der Vorlage</b>	<b>Seite</b>
	1	Gesetz zur <b>Ermittlung der Regelbedarfe</b> und zur Änderung des <b>Zwölften Buches Sozialgesetzbuch</b> sowie weiterer Gesetze	7
	6	Gesetz zur <b>Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge</b> und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen	10

\*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsen-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
	7	Zweites Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen <b>(Zweites Familienentlastungsgesetz - 2. FamEntlastG)</b>	10
!	9	Gesetz zur <b>Stärkung der Vor-Ort-Apotheken</b>	13
!	17	Gesetz zur <b>Beschleunigung von Investitionen</b>	16
!	29	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des <b>Jugend-schutzgesetzes</b>	19
!	30	Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des <b>Verfassungsschutz-rechts</b>	21
!	34	Entwurf eines Gesetzes zur <b>Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder</b>	23
	36	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein neues <b>Migrations- und Asylpaket</b>	26
!	39a	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: <b>Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit - Für eine schadstofffreie Umwelt</b>	29
!	ohne TOP	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Vorkehrungen für die <b>Strategien zur Impfung gegen COVID-19</b> und die Bereitstellung von Impfstoffen	32

### Hinweise:

Der Ständige Beirat wird am 18.11.2020 über Fristverkürzungsbitten aus dem Deutschen Bundestag entscheiden. Sofern er ihnen zustimmt, werden u. a. folgende Vorlagen als Nachtrag in die Tagesordnung für die 997. Sitzung des Bundesrates aufgenommen:

- Gesetz zur Beschäftigungssicherung infolge der COVID-19-Pandemie (Beschäftigungssicherungsgesetz - BeschSiG); Einspruchsgesetz,
- Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens "Ausbau ganztägiger Bildungs und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter" (Ganztagsfinanzierungsgesetz - GaFG); Einspruchsgesetz,
- Gesetz zur Anpassung der Ergänzungszuweisungen des Bundes nach § 11 Absatz 4 des Finanzausgleichsgesetzes und zur Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten der Länder; Zustimmungsgesetz,
- Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013; Zustimmungsgesetz.

## A.

### **996. (Sonder-)Sitzung des Bundesrates am 18. November 2020**

Wegen der fortschreitenden Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und der hierdurch verursachten Krankheit COVID-19 sind weitere Regelungen und Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und zur Bewältigung der Auswirkungen auf das Gesundheitswesen notwendig. Dem soll das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite Rechnung tragen, das der Deutsche Bundestag auf Basis eines Gesetzentwurfs von CDU, CSU und SPD voraussichtlich am 18.11.2020 abschließend beraten wird.

Die Bundesregierung hat mit Schreiben vom 12.11.2020 an den Präsidenten des Bundesrates die Einberufung einer Sondersitzung des Bundesrates am 18.11.2020 beantragt, um das Gesetz umgehend nach Beschlussfassung durch den Deutschen Bundestag abschließend im Bundesrat zu behandeln. Der Bundesratspräsident hat dieser Bitte entsprochen und für den 18.11.2020, 15 Uhr, die 996. Sitzung des Bundesrates einberufen.

#### **TOP 1: Drittes Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite - BR-Drucksache 700/20 -<sup>1</sup>**

#### ***Zustimmungsgesetz***

#### **Inhalt der Vorlage**

In einem neuen § 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) werden in Verbindung mit den Befugnissen der zuständigen Behörden gemäß § 28 IfSG etwaige bevölkerungsbezogene Schutzmaßnahmen in einer nicht abgeschlossenen Liste aufgezählt und damit Reichweite sowie Grenzen exekutiven Handelns konkretisiert und entsprechende Anordnungen, Einschränkungen, Verbote usw. explizit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unterworfen. Im Zuge der parlamentarischen Beratungen wurden die Regelbeispiele, Eingriffsschwellen, Inzidenzstufen und prozedurale Schutzvorkehrungen präzisiert. Noch klarer gefasst wurde, dass Entscheidungen über Schutzmaßnahmen insbesondere am Schutz von Leben und Gesundheit sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten sind – und zwar differenziert nach Schwellenwerten von 50 bzw. 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner pro Woche in den entsprechenden Gebietskörperschaften. Verordnungen auf Grundlage dieser gesetzlichen Neuregelungen sind zu begründen und zeitlich zu befristen.

Von den weiteren Anpassungen und Neuregelungen im IfSG seien folgende erwähnt, die dem Grunde nach bereits im Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen enthalten waren, jedoch teilweise noch modifiziert wurden:

- Legaldefinition der epidemischen Lage von nationaler Tragweite inklusive Konkretisierung der Voraussetzungen für Feststellung und Aufhebung einer solchen Lage, für Veröffentlichung sowie regelmäßige Unterrichtung des Deutschen Bundestages,

---

<sup>1</sup> Die Zuleitung der Drucksache an den Bundesrat ist für den 18.11.2020 vorgesehen.  
(Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen in BT-Drucksache 19/23944,  
Bericht und Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses in BT-Drucksache 19/24334)

- digitale Anmeldung von Einreisen aus Risikogebieten, Überwachung durch das zuständige Gesundheitsamt sowie Legaldefinition des Begriffs „Risikogebiet“,
- Änderungen in Bezug auf Meldungen mit Bezug zu COVID-19 sowie Förderprogramm des Bundes sowie Unterstützung zentraler Dienste für eine stärkere Digitalisierung des öffentlichen Gesundheitsdienstes, Einbeziehung meldepflichtiger Labore und später weiterer Akteure in das elektronische Melde- und Informationssystem (DEMIS),
- Übertragung von Aufgaben der Impfsurveillance und Pharmakovigilanz im Zusammenhang mit COVID-19 an das Robert-Koch-Institut,
- Förderprogramm für Flughäfen und Häfen mit Kapazitäten gemäß Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) zur besseren Umsetzung ihrer IGV-bezogenen Verpflichtungen,
- Wegfall der Lohnentschädigung für Menschen, die nach Rückkehr von einer vermeidbaren Reise abgesondert werden müssen,
- Verlängerung der Lohnentschädigung für Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder bei angeordneter Schließung von Kindertageseinrichtungen, Schulen oder Horten zu Hause betreuen müssen,
- Rechtswegregelungen bei Entschädigungsfällen gemäß §§ 56 bis 58 IfSG.

Durch eine Änderung des SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) wird das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zum Erlass einer Verordnung ermächtigt, während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite und befristet bis zu deren Aufhebung Regelungen zur Testung und Impfung zu treffen – auch von nicht gesetzlich Krankenversicherten bzw. Menschen ohne Krankenversicherungsschutz. Diese Verordnungsermächtigung umfasst auch Festlegungen zu den berechtigten Leistungserbringern inklusive Testzentren und Impfzentren sowie zu organisatorischen Aspekten, zu Vergütung und Abrechnung der Leistungen und Kosten, zu deren vollständiger oder anteiliger Finanzierung aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds sowie nicht zuletzt zur Erfassung und Übermittlung von Informationen im Zusammenhang mit den Maßnahmen, insbesondere an das Robert-Koch-Institut. Im Ergebnis der parlamentarischen Beratungen wurde eine pauschale Beteiligung der privaten Krankenversicherer an den Kosten für Testungen und Impfungen ergänzt. Per Verordnung des BMG kann für Menschen mit einem besonders hohen Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf ein Leistungsanspruch zur Versorgung mit Schutzmasken geschaffen und eine Zuzahlung vorgesehen werden.

Der Gesetzesbeschluss enthält u. a. folgende Ergänzungen gegenüber dem Gesetzentwurf:

- Die Regelungen zur Beschaffung von Arzneimitteln, Wirk-, Ausgangs- und Hilfsstoffen sowie Packmitteln von Arzneimitteln inklusive noch nicht in Deutschland zugelassener Medikamente durch das BMG selbst oder durch beauftragte Stelle in Krisensituationen wird ergänzt.
- Kosten für die vom Oktober 2020 bis März 2021 durch den Bund beschafften Arzneimittel mit dem Wirkstoff Remdesivir ® sind aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds und von den privaten Krankenversicherern auf Basis der dokumentierten Behandlungsfälle zu erstatten. Zudem soll es für die Abgeltung von Kosten, die Krankenhäusern für durch den Bund zentral beschaffte und vorfinanzierte Produkte entstehen und die nicht anderweitig vergütet werden, zeitlich befristet Zusatzentgelte geben.
- Außerdem wird die „Freihalteprämie“ modifiziert: Bis 31.01.2021 werden Ausgleichszahlungen für bestimmte Krankenhäuser in Abhängigkeit vom Anteil freier betreibbarer Intensivbetten im Land- oder Stadtkreis und der 7-Tages-Inzidenzen der Neuinfektionen gewährt.
- Für das Durchführen von Schnelltests in Einrichtungen, Unternehmen und durch ambulante Dienste der Eingliederungs- und Behindertenhilfe wurde eine Ausnahme vom

Arztvorbehalt ergänzt. Für Pflegeeinrichtungen war dies bereits im Gesetzentwurf vorgesehen und wird analog zeitlich auf die festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite befristet.

Gemäß Artikel 7 des Gesetzes werden mit den Neuregelungen folgende Grundrechte eingeschränkt: körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person, Versammlungsfreiheit, Freizügigkeit sowie Unverletzlichkeit der Wohnung.

Die meisten Regelungen sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten und mit Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite, spätestens mit Ablauf des 31.03.2021 außer Kraft treten. Weitere Regelungen – insbesondere zu speziell auf die Pandemie bezogenen Maßnahmen der Lohnentschädigung – werden ab 01.04.2021 aufgehoben.

### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Maßnahmen des Infektionsschutzes können ebenso wie solche in anderen Rechtsbereichen immer wieder – auch unabhängig vom aktuellen Pandemiefall – mit Eingriffen in einzelne Grundrechte verbunden sein. Entsprechende Gesetzentwürfe sollen daher eine Regelung enthalten, in welche Grundrechte mit den vorgesehenen Regelungen konkret eingegriffen wird. In welche Grundrechte durch einfachgesetzliche Regelungen eingegriffen werden darf, ist im GG festgelegt.

Der Deutsche Bundestag hat sich in den vergangenen Monaten häufig und intensiv mit der Bewältigung der Pandemie beschäftigt. Auf seiner Homepage sind die seit März 2020 beschlossenen Gesetze und weitere Initiativen in den verschiedenen, von der Pandemie tangierten Politikfeldern aufgelistet und mit Links zu den Drucksachen versehen. Zu vielen Vorlagen gibt es direkte inhaltliche Basisinformationen, Links zum Beratungsgang in Bundestag und Bundesrat sowie bei Gesetzesbeschlüssen zum Bundesgesetzblatt.<sup>2</sup> Außerdem gab es Regierungserklärungen von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel im Plenum des Deutschen Bundestages (zuletzt in der 186. Sitzung vom 29.10.2020).<sup>3</sup>

Ministerpräsident Dr. Rainer Haseloff, der seit 01.11.2020 turnusmäßig bis 31.10.2021 die Bundesratspräsidentschaft innehat, ist in seiner Antrittsrede in der 995. Sitzung des Bundesrates vom 06.11.2020 u. a. auf die in den vergangenen Wochen und Monaten getroffenen Maßnahmen, politische Handlungsbedarfe sowie die Handlungsfähigkeit der jeweils maßgeblichen Entscheidungsträger eingegangen.<sup>4</sup>

In derselben Sitzung lag dem Bundesrat unter TOP 61b der Gesetzentwurf der Bundesregierung in BR-Drucksache 645/20 zur Beratung im ersten Durchgang vor. (Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen wurde zeitgleich und weitgehend textidentisch beim Deutschen Bundestag eingebracht.) Neben 13 weiteren Änderungsvorschlägen bzw. allgemeinen Positionierungen hatte der Bundesrat in seiner Stellungnahme auch die Bitte beschlossen, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Ermächtigungsgrundlagen des IfSG um eine Reihe von Regelungsbereichen für Schutzmaßnahmen zu ergänzen und zu konkretisieren, bei denen die Länder nach § 32 IfSG Rechtsverordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erlassen können.

---

<sup>2</sup> [Parlamentsmaterialien zur Corona-Pandemie](#)

<sup>3</sup> [BT-Plenarprotokoll \(dort TOP 1\)](#)

<sup>4</sup> [Rede als Video und Textfassung: Gemeinsam Zukunft formen](#)

Zur gleichen Problematik liegt den Ausschüssen des Bundesrates ein Antrag des Freistaates Bayern für eine Entschließung des Bundesrates „Konkretisierung der Rechtsgrundlagen für die Schutzmaßnahmen der Länder im Infektionsschutzgesetz“ (BR-Drucksache 640/20) vor. Er wurde in der 995. Sitzung des Bundesrates (dort TOP 61a) vorgestellt und sodann dem Gesundheitsausschuss sowie dem Wirtschaftsausschuss zur Beratung zugewiesen; die Beratungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen.

Dem Landtag von Sachsen-Anhalt liegt für die Sitzungswoche vom 16. bis 20.11.2020 ein Antrag von CDU, SPD und Bündnis 90/ Die Grünen zur Feststellung einer landesweiten pandemischen Lage nach § 161 Absatz 2 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für einen Zeitraum von drei Monaten vor. Damit sollen die Sonderregelungen in dem am 14.10.2020 beschlossenen Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und wahlrechtlicher Vorschriften unmittelbar nach dessen Verkündung anwendbar sein. Um den Landtag fortlaufend zu informieren und ihm die Bewertung darüber zu ermöglichen, ob die Voraussetzungen für die festgestellte pandemische Lage fortbestehen, soll die Landesregierung gebeten werden, in jeder ordentlichen Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport zur pandemischen Situation zu berichten.

Wie dem Deutschen Bundestag liegen auch dem Landtag von Sachsen-Anhalt im Zusammenhang mit SarsCov-2 bzw. COVID-19 Oppositionsinitiativen vor, die sich im Spektrum zwischen Forderungen nach einer langfristigen und nachvollziehbaren Strategie einerseits und nach sofortiger Beendigung aller Maßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie andererseits bewegen.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Ausschussberatungen werden zum Gesetz nicht stattfinden.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder dem Gesetz zustimmt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458 30 an Frau Richter.**

## B.

### 997. Sitzung des Bundesrates am 27. November 2020

**TOP 1: Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des  
Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie zur Änderung weiterer  
Gesetze  
- BR-Drucksache 654/20 -**

#### *Zustimmungsgesetz*

#### **Inhalt der Vorlage**

Der Gesetzgeber muss bei Vorliegen einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) die Höhe der Regelbedarfe für Leistungsberechtigte in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, aber auch für Arbeitsuchende und ihre Bedarfsgemeinschaften neu ermitteln. Davon abzuleiten ist im Asylbewerberleistungsgesetz die Höhe der Geldleistungen für den notwendigen Bedarf und den notwendigen persönlichen Bedarf. Dem Gesetzesbeschluss lag ein Gesetzentwurf der Bundesregierung zugrunde, der am 05.11.2020 vom Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen von CDU/ CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der anderen Fraktionen angenommen wurde.

Für die aktuelle Anpassung waren die Ergebnisse der EVS 2018 zugrunde zu legen. Sie sind gemäß geltender Rechtslage der üblichen Auswertung der Verbrauchsausgaben der Referenzgruppen unterzogen worden; die Ergebnisse sind in das vorliegende Gesetz als Vorgaben zur Neuermittlung der Regelbedarfe eingeflossen. Abweichend vom üblichen Bezugszeitraum für die Veränderungsrate des Mischindex aus der Entwicklung der regelbedarfsrelevanten Preise und der Nettolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen wurde aber ausnahmsweise nicht das Jahr 2018, sondern der Zeitraum Juli 2019 bis Juni 2020 herangezogen und damit der Zeitraum, in dem die aufgrund der Corona-Pandemie eingeführten Maßnahmen im ersten Halbjahr 2020 galten, berücksichtigt.

Erstmals wurden für die Ermittlung der Regelbedarfe die für die Handy-Nutzung entfallenden laufenden Verbrauchsausgaben als Teil der Kommunikationsausgaben berücksichtigt.

Im Ergebnis der Regelbedarfsermittlung werden ab Januar 2021 folgende monatliche Regelleistungen festgelegt:

- 446 Euro für Einpersonenhaushalte (Regelbedarfsstufe 1),
- 401 Euro für jede erwachsene Person, die in häuslicher Gemeinschaft oder in Gemeinschaftseinrichtungen leben (Regelbedarfsstufe 2),
- 357 Euro für Erwachsene, die in stationären Einrichtungen leben (Regelbedarfsstufe 3),
- 373 Euro für Jugendliche ab dem 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Regelbedarfsstufe 4),
- 309 Euro für Kinder ab dem siebten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (Regelbedarfsstufe 5) und
- 283 Euro für Kinder bis zum vollendete sechsten Lebensjahr (Regelbedarfsstufe 6).

Im Zuge der parlamentarischen Beratungen wurden nicht nur diese Beträge an die erst nach Zuleitung des Gesetzentwurfes an den Deutschen Bundestag vorliegenden, durch die angestrebte Berücksichtigung des Lockdowns erforderlichen Nachberechnungen für 2021 angepasst. Auch wurden Beträge für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf für Schüler zum beginnenden ersten Schulhalbjahr (103 Euro) und zum beginnenden zweiten Schulhalbjahr (51,50 Euro) festgelegt; eine Dynamisierung dieser Leistungen war bereits im Gesetzentwurf vorgesehen. Soweit es keine Lehrmittelfreiheit gibt, werden zusätzlich die notwendigen Kosten für die Schulbuchbeschaffung als Härtefall-Mehrbedarf übernommen.

Einige weitere Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf dienen der Reduzierung von Verwaltungsaufwand (Mehrbedarf während der Schwangerschaft), der Klarstellung (Mehrbedarf bei notwendiger kostenaufwändiger Ernährung) oder sind der Umsetzung gerichtlicher Entscheidungen geschuldet.

Ergänzend zum Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde das Gesetzgebungsverfahren auch genutzt, um pandemiebezogene Maßnahmen bis 31.03.2021 zu verlängern. Das betrifft insbesondere den vereinfachten Zugang zu Leistungen der Grundsicherung bzw. spezieller Mehrbedarfe und zum Kinderzuschlag, Regelungen im Sozialdienstleister-Einsatzgesetz sowie die Härtefallregelung zur Fortführung beruflicher Weiterbildung.

Für die mit dem Grundrentengesetz geschaffene Freibetragsregelung [§ 82a SGB XII (Sozialhilfe) und § 69 SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende)] werden im vorliegenden Gesetz entsprechende Übergangsregelungen ergänzt, da für jene, die bereits jetzt Renten beziehen, der Grundrentenanspruch erst mit teils erheblicher Verzögerung ermittelt werden kann. Der Leistungsträger der Grundsicherung hat im Interesse einer zügigen Antragsbearbeitung über Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu entscheiden, ohne den Freibetrag vom Einkommen abzusetzen und einen vorläufigen Bescheid zu erteilen, so dass bei einem später festgestellten Grundrentenanspruch rückwirkend bis maximal 01.01.2021 der günstigere Freibetrag berücksichtigt werden kann.

Für die aktuelle Anpassung und die regelmäßige Fortschreibung der Geldbeträge im Asylbewerberleistungsgesetz werden abweichende Bedarfslagen berücksichtigt; das heißt, dass etliche Ausgabenpositionen der Wohnbevölkerung außen vor bleiben. Außerdem sind die Leistungen prozentual gegenüber der Grundsicherung niedriger.

## **Ergänzende Informationen**

Im Gesetz sind die regelbedarfsrelevanten Ausgabenpositionen von Einpersonenhaushalten sowie Haushalten mit Kindern verschiedener Altersgruppen in insgesamt zwölf Abteilungen ausgewiesen. Bei der Bedarfsummessung wird davon ausgegangen, dass z. B. manche Personen Geld für Tabak ausgeben, während andere diesen Teilbetrag für mehr Obst oder Süßigkeiten einsetzen oder generell ein Teil des Personenkreises weniger für Ernährung, Getränke und Tabakwaren, aber dafür mehr für Bekleidung und Schuhe ausgibt. Dort, wo bestimmte Mehrausgaben für den gesamten Personenkreis ermittelt bzw. typischerweise anzunehmen sind, spiegelt sich das im Regelbedarf (z. B. bei jüngeren Kindern und Jugendlichen in der Ausgabenposition „Bekleidung und Schuhe“) wider.

In seiner Stellungnahme hat der Bundesrat in seiner 994. Sitzung am 09.10.2020 [BR-Drucksache 486/20 (Beschluss)] – wie bereits zum Regelbedarfsermittlungsgesetz 2017 [BR-Drucksache

541/16 (Beschluss) vom 04.11.2016 und BR-Drucksache 712/16 (Beschluss) vom 16.12.2016] – die Methoden für die Bemessung bestimmter Bedarfe kritisiert. Er hat zudem die Ergänzung einer Berichtspflicht hierzu und zu Lösungsvorschlägen für eine realitätsnähere Bedarfsbemessung für Haushaltsenergie, für den Mehrbedarf der Warmwasserbereitung und zur Ermittlung der Verbrauchsausgaben für Kinder und Jugendliche inklusive der Bildungs- und Teilhabebedarfe gefordert. Weiterhin wurde erneut kritisiert, dass die Referenzgruppe auch so genannte „Aufstocker“ und verdeckt Arme umfasst, die besondere Situation Alleinerziehender unberücksichtigt bleibt, an der Anspar- bzw. Darlehensregelung für wichtige Güter wie „weiße Ware“ oder Sehhilfen festgehalten wird. Generell bezweifelt der Bundesrat, dass die EVS bzw. die darauf basierende Sonderauswertung eine geeignete Grundlage ist, um Bedarfe unterschiedlicher Haushaltskontexte sachgerecht abzubilden.<sup>5</sup>

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der allein befasste *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen sowie eine ergänzende EntschlieÙung zu fassen: Der Bundesrat soll bedauern, dass viele der fachlichen Hinweise aus seinem Beschluss vom 09.10.2020 nicht berücksichtigt wurden. Die Bundesregierung soll weiterhin um Prüfung gebeten werden, wie die Regelbedarfsermittlung im Hinblick auf Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (zuletzt vom 23.07.2014, 1 BVL 10/12, 1 BVL 12/12 und 1 BvR 1691/13 – verbessert und fortentwickelt werden kann.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder dem Gesetz zustimmt. Außerdem hat er über das Fassen einer EntschlieÙung zu entscheiden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.**

---

<sup>5</sup> *Unterlagen zur BR-Drucksache 486/20*

**TOP 6: Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen**  
**- BR-Drucksache 659/20 -**

***Zustimmungsgesetz***

**TOP 7: Zweites Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen**  
**(Zweites Familienentlastungsgesetz – 2. FamEntlastG)**  
**- BR-Drucksache 660/20 -**

***Zustimmungsgesetz***

### **Inhalt der Vorlagen**

Der Deutsche Bundestag hat beide Gesetze am 29.10.2020 beschlossen.

Zu TOP 6:

Das Gesetz enthält im Wesentlichen folgende Änderungen:

- In das Einkommensteuergesetz (EStG) wird für Aufwendungen für durch eine Behinderung veranlasste Fahrten eine behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale aufgenommen. Sie beträgt für Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 und dem Merkzeichen „G“ 900 Euro, bei Menschen mit dem Merkzeichen „aG“, „Bl“, „TBl“ oder „H“ 4.500 Euro.
- Durch Änderung des EStG wird der Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen verdoppelt und beträgt damit in der höchsten Stufe bei einem Grad der Behinderung von 100 statt 1.420 Euro zukünftig 2.840 Euro. Auf die bisherigen zusätzlichen Anspruchsvoraussetzungen bei einem Grad der Behinderung von weniger als 50 wird verzichtet. Menschen, die hilflos sind, Blinde und Taubblinde erhalten einen Pauschbetrag von 7.400 Euro.
- Ebenfalls durch Änderung des EStG werden die Regelungen zum Pflege-Pauschbetrag modifiziert, den ein Steuerpflichtiger wegen der außergewöhnlichen Belastungen geltend machen kann, die ihm durch die Pflege einer Person erwachsen. Statt des bisherigen Pauschbetrages bei Pflegebedürftigen mit dem Merkzeichen „H“ in Höhe von 924 Euro wird es zukünftig bei einem Pflegegrad von 4 oder 5 einen Pauschbetrag von 1.800 Euro geben. Eingeführt wird ein Pflege-Pauschbetrag bei einem Pflegegrad von 2 in Höhe von 600 Euro und bei einem Pflegegrad von 3 in Höhe von 1.100 Euro.
- Durch Anpassung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung wird geregelt, wie die Voraussetzungen der behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale, die Behinderung oder der Pflegegrad nachzuweisen sind.

Das Gesetz soll grundsätzlich am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, die Änderungen der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung jedoch am 01.01.2021.

Zu TOP 7:

Das Gesetz enthält im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Durch Änderung des EStG steigt der Grundfreibetrag von 9.408 Euro auf 9.744 Euro (ab 2021) und 9.984 Euro (ab 2022). Entsprechend steigt auch der Höchstbetrag für die Abzugsfähigkeit von Leistungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen. Zudem werden zum Ausgleich der kalten Progression die Eckwerte des Einkommensteuertarifs 2021 und 2022 „nach rechts verschoben“.
- Das Kindergeld nach dem EStG und dem Bundeskindergeldgesetz wird ab 2021 für das erste und zweite Kind von jeweils 204 Euro auf 219 Euro, für das dritte Kind von 210 Euro auf 225 Euro sowie für das vierte und jedes weitere Kind von jeweils 235 Euro auf 250 Euro erhöht. Der Kinderfreibetrag je Elternteil wird ab 2021 von 2.586 Euro auf 2.730 Euro angehoben. Der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes steigt je Elternteil ab 2021 von 1.320 Euro auf 1.464 Euro.
- Durch Änderung des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995 wird die Erhöhung des Kinderfreibetrages bei der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag bei der Lohnsteuer nachvollzogen.

Das Gesetz soll grundsätzlich am 01.01.2021 in Kraft treten, die Änderungen im Einkommensteuerrecht für 2022 am 01.01.2022.

## Ergänzende Informationen

Zu TOP 6:

Gemäß der Schwerbehindertenausweisverordnung steht das Merkzeichen „G“ für eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr, das Merkmal „aG“ für eine außergewöhnliche Gehbehinderung, das Merkmal „Bl“ für vollständige Blindheit, das Merkmal „TBl“ für eine Störung der Hörfunktion mit einem Grad der Behinderung von 70 und eine Störung des Sehvermögens mit einem Grad der Behinderung von 100 sowie das Merkmal „H“ für Hilflosigkeit.

Zu TOP 7:

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages finden sich entsprechende Festlegungen:

„Das Kindergeld als bewährte und wirksame familienpolitische Leistung werden wir in dieser Legislaturperiode pro Kind um 25 Euro erhöhen – in zwei Teilschritten (zum 1. Juli 2019 um zehn Euro, zum 1. Januar 2021 um weitere 15 Euro). Gleichzeitig steigt der steuerliche Kinderfreibetrag entsprechend.“ (Seite 19)

„Wir werden die Steuerbelastung der Bürger nicht erhöhen. Wir halten an der bewährten Übung fest, alle zwei Jahre einen Bericht zur Entwicklung der kalten Progression vorzulegen und den Einkommensteuertarif im Anschluss entsprechend zu bereinigen.“ (Seite 54)

Die erste Erhöhung des Kindergeldes um jeweils 10 Euro ab 01.07.2019 und entsprechende Erhöhungen des Kinderfreibetrages und auch Anpassungen des Einkommensteuertarifs für 2019 und 2020 zum Abbau der kalten Progression erfolgten durch das Familienentlastungsgesetz vom 29.11.2018 (BGBl. I Seite 2210).

Die so genannte kalte Progression entsteht, soweit Einkommenserhöhungen die Inflation ausgleichen und es in Folge des progressiven Einkommensteuertarifs bei somit unverändertem Realeinkommen zu einem Anstieg der Durchschnittsbelastung kommt. Einkommenssteigerungen, die über die Inflationsrate hinausgehen, erhöhen dagegen die steuerliche Leistungsfähigkeit.<sup>6</sup>

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, beiden Gesetzen zuzustimmen.

Die Gesetze bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu den Gesetzen die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder ihnen zustimmt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Liedtke.**

---

<sup>6</sup> *Bericht zum Sachstand Kalte Progression des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages*

**TOP 9: Gesetz zur Stärkung der Vor-Ort-Apotheken  
- BR-Drucksache 662/20 -*****Einspruchsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte am 19.10.2016 entschieden, dass das Verbot von Boni und Rabatten bei Abgabe von Medikamenten zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ausländische Versandapotheken im Binnenmarkt benachteilige und dies nicht mit dem Ziel der Gesundheit der Bevölkerung zu rechtfertigen sei.<sup>7</sup> Daher musste Deutschland zur Abwehr eines Vertragsverletzungsverfahrens nationale Regelungen zu den Apothekenabgabepreisen für verschreibungspflichtige Arzneimittel anpassen. Dazu hat der Deutsche Bundestag am 29.10.2020 das vorliegende Gesetz mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen beschlossen, dem ein Gesetzentwurf der Bundesregierung von 2019 (BR-Drucksache 373/19) zugrunde lag.

Die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vorgesehene Prüfung des Versandhandelsverbots für verschreibungspflichtige Medikamente hat – auch im Lichte der auf europäischer Ebene geführten Konsultationen – zum Ergebnis geführt, dass dies nicht durchsetzbar ist. Daher enthält das Gesetz keine entsprechende Regelung. Ziel des Gesetzes ist es daher, europarechtskonforme, aber dennoch faire Bedingungen für alle Vertriebswege sowie die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Medikamenten durch Vor-Ort-Apotheken zu gewährleisten. Sie sollen dabei ebenso wie inländische, an einheitliche Abgabepreise gebundene Versandapotheken, im Wettbewerb nicht gegenüber ausländischen Versandapotheken benachteiligt werden.

Dazu wird die Regelung, wonach die Arzneimittelpreisverordnung auch für jene Arzneimittel gilt, die durch Versandhandel in Deutschland vertrieben werden, aus dem Arzneimittelgesetz herausgelöst und künftig im SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) in den Regelungen für die Teilnahme von Apotheken am Rahmenvertrag über die Versorgung gesetzlich Versicherter mit Arzneimitteln verankert. Die Teilnahme an diesem Rahmenvertrag ist Voraussetzung, um zulasten der GKV verordnete Arzneimittel an gesetzlich Krankenversicherte als Sachleistung abgeben zu dürfen und unmittelbar mit den Krankenkassen abrechnen zu können, und verpflichtet künftig dazu, für solche Medikamente den einheitlichen Apothekenabgabepreis einzuhalten und gesetzlich Versicherten keine Zuwendungen zu gewähren. Verstöße werden mit Vertragsstrafen sanktioniert. Mit der so vorgeschriebenen Gleichpreisigkeit für alle zulasten der gesetzlichen Krankenkassen abgegebenen verschreibungspflichtigen Medikamente soll sichergestellt werden, dass das Sachleistungsprinzip sowie daran anknüpfende notwendige Steuerungsinstrumente weiterhin funktionieren.

Die Abgabe verschreibungspflichtiger Medikamente an Selbstzahler und privat Versicherte soll hingegen auch künftig nicht den Vorgaben des Rahmenvertrages unterfallen, so dass hierfür weiterhin Rabatte und Boni möglich bleiben. Die Entwicklung der Marktanteile von Vor-Ort-Apotheken sowie in- und ausländischen Versandapotheken durch diese Neuregelungen ist vom Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bis Ende 2023 zu evaluieren.

---

<sup>7</sup> *EuGH-Entscheidung vom 19.10.2016 (Rechtssache C-148/15)*

Zusätzliche pharmazeutische Dienstleistungen zu Verbesserungen der Sicherheit und Wirksamkeit von Arzneimitteltherapien, aber auch zur Vermeidung von Krankheiten bzw. deren Verschlimmerung sollen die heilberufliche Kompetenz von Apothekern stärken. Sie sollen ab 2022 wirksam werden. Die zusätzliche Vergütung hierfür durch einen Zuschlag auf den Abgabepreis von Fertigarzneimitteln summiert sich auf schätzungsweise 150 Millionen Euro pro Jahr.

Im Zuge der parlamentarischen Beratungen wurden einzelne Vorschläge aus der umfangreichen Stellungnahme des Bundesrates vom 20.9.2020 [BR-Drucksache 373/19 (Beschluss)] aufgegriffen. So wird die Möglichkeit zur Herstellung und Abgabe von patientenindividuell hergestellten Arzneimitteln von einer Apotheke für eine andere Apotheke über Zytostatika hinaus auch auf Arzneimittel zur parenteralen Anwendung ausgedehnt. Durch Änderung des Betäubungsmittelgesetzes wird die Versorgung von Palliativpatienten mit nicht aufschiebbarem Betäubungsmittelbedarf weiter verbessert.<sup>8</sup>

Außerdem wurden diverse Regelungen aus dem Gesetz gestrichen, die zwischenzeitlich im Rahmen anderer Gesetzgebungsverfahren getroffen wurden, und Details in Bezug auf das Bereitstellen, Aushändigen und Ausgeben von Arzneimitteln mittels automatisierter Ausgabestationen ergänzt.

Das Gesetz soll überwiegend am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

## **Ergänzende Informationen**

Rabatte und Boni sind etablierte Marketinginstrumente von Wirtschafts-, Dienstleistungs- und Handelsunternehmen und werden üblicherweise zwischen Anbietern und zahlender Kundschaft vereinbart. Bei der Abgabe von Medikamenten zulasten der GKV tritt jedoch ein weiterer Akteur hinzu: Die gesetzliche Krankenkasse zahlt den Abgabepreis unter Abzug von Zuzahlungen und kollektiv wirkenden Rabatten. Das ist insofern konsistent, als auch die Ausgaben für die Medikamente überwiegend aus den kollektiv aufgebracht Beitragsmitteln bestritten werden. Aufwendungen im Gesundheitswesen bzw. das Krankheitsrisiko werden entsprechend den Sozialversicherungsprinzipien weitgehend sozialisiert. Boni oder Rabatte an Einzelpersonen, die von der solidarischen Finanzierung ihrer Gesundheitsversorgung profitieren, bzw. preisgetriebene Anreize zur Lenkung von Patienten zu bestimmten Leistungserbringern sind insofern dem deutschen Gesundheitswesen bei der Leistungserbringung fremd.

Hinzu kommt, dass Regelungen zur Organisation des Gesundheitswesens als Bereich der Daseinsvorsorge grundsätzlich in der Verantwortung der EU-Mitgliedstaaten liegen. Obwohl auch hierbei die Grundfreiheiten – konkret des freien Verkehrs von Waren und Dienstleistungen – zu beachten sind, können Einschränkungen durch zwingende Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt werden; dies z. B. aufgrund des EuGH-Urteils vom 11.12.2003 in der Rechtssache C-322/01, wonach das finanzielle Gleichgewicht eines sozialen Sicherungssystems oder das intakte Funktionieren des nationalen Gesundheitswesens solche Gründe sein können.

Die Frage, ob der Versandhandel mit verschreibungspflichtigen Medikamenten verboten oder wie er reguliert werden soll, wird dennoch weiterhin unterschiedlich beantwortet. Das spiegelte sich nicht nur in diversen parlamentarischen Initiativen der Oppositionsfractionen, die gemeinsam mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung im Deutschen Bundestag beraten wurden. Differenzierte

---

<sup>8</sup> *BR-Drucksache 373/19 (Beschluss), Stellungnahme, die in allen Punkten von Sachsen-Anhalt unterstützt wurde*

Positionen waren auch den schriftlichen Stellungnahmen und Einlassungen von Verbänden und Einzelsachverständigen im Zusammenhang mit der öffentlichen Anhörung des Gesundheitsausschusses des Deutschen Bundestages vom 16.09.2020 zu entnehmen.<sup>9</sup>

Der Versandhandel mit verschreibungspflichtigen Medikamenten ist in Deutschland bisher trotz Boni auf die Zuzahlungen kaum verbreitet. Laut einem aktuellen IGES-Gutachten beträgt er gut 1 Prozent und ist damit seit dem EuGH-Urteil von 2016 allenfalls marginal gestiegen. Im Vergleich dazu hat er bei selbst zu bezahlenden Arzneimitteln und im Ergänzungssortiment von Apotheken 2019 einen Marktanteil von 19 Prozent. Die Entscheidung über den Bezugsweg ihrer Medikamente treffen Menschen überwiegend danach, wie schnell sie ein Medikament benötigen: 74 Prozent der Rezepte in Deutschland werden innerhalb von zwei Tagen eingelöst, in 58 Prozent der Fälle sogar am Tag der Verschreibung. So kommt das Gutachten zu dem Schluss, dass die Einführung des elektronischen Rezepts einen stärkeren Einfluss auf den Apothekenmarkt haben wird als Preis-anreize. Ein weiterer Befund des Gutachtens ist, dass Apotheken überwiegend dort geschlossen werden, wo es eine hohe Apothekendichte gibt, insofern kaum Versorgungslücken entstehen, sondern sich eher die Versorgungslage in urbanen und ländlichen Regionen angleicht. Sowohl in Städten als auch auf dem Land gibt es Apotheken mit überdurchschnittlicher, als auch unterschiedlicher Ertragslage.<sup>10</sup>

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der allein befasste *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren lässt“.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.**

---

<sup>9</sup> *Unterlagen der öffentlichen Anhörung*

<sup>10</sup> *Ökonomisches Gutachten zum Apothekenmarkt des IGES*

## **TOP 17: Gesetz zur Beschleunigung von Investitionen - BR-Drucksache 670/20 -**

### ***Zustimmungsgesetz***

#### **Inhalt der Vorlage**

Der Deutsche Bundestag hat am 05.11.2020 das vorliegende Gesetz beschlossen. Es dient u. a. der Umsetzung von umfangreichen Maßnahmen, die der Koalitionsausschuss am 08.03.2020 zur Beschleunigung von Planungs-, Genehmigungs- und Gerichtsverfahren in verschiedenen Bereichen mit dem Ziel einer schnelleren und effektiveren Realisierung von Investitionen vereinbart hat. Das so genannte Mantelgesetz enthält im Wesentlichen folgende Regelungen:

Artikel 1 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung) beinhaltet eine Verkürzung des verwaltungsgerichtlichen Instanzenzugs für Streitigkeiten, die bestimmte infrastrukturelevante Planfeststellungsverfahren zum Gegenstand haben. Für diese wird die Eingangszuständigkeit vom Verwaltungsgericht auf das Obergericht verlagert. Zudem sind Regelungen zur gesetzlichen Anordnung des Sofortvollzugs für die Zulassung von Infrastrukturvorhaben von überregionaler Bedeutung enthalten.

In Artikel 2 (Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, AEG) wird die Freistellung von der Genehmigungspflicht für die Elektrifizierung von Schienenstrecken und weitere kleine Baumaßnahmen (z. B. die Ausstattung einer Bahnstrecke mit Signal- und Sicherungstechnik des Standards ERTMS und die Erhöhung oder Verlängerung von Bahnsteigen) geregelt. Voraussetzung dafür ist, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Artikel 3 (Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) sieht die gesetzliche Anordnung des Sofortvollzugs für die Zulassung von Windenergieanlagen an Land vor.

Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, UVPG) enthält eine Spezialregelung für die Modernisierung und Digitalisierung von Schienenwegen einschließlich der Festlegung von Größen und Leistungswerten für Bahnstromfernleitungen sowie sonstige Eisenbahnbetriebsanlagen.

Nach Artikeln 5 und 6 (Änderung des Raumordnungsgesetzes, Änderung der Raumordnungsverordnung) werden Raumordnungsverfahren künftig nur noch auf Antrag des Trägers der raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durchgeführt. Darüber hinaus wird das Raumordnungsverfahren optimiert, etwa durch seine stärkere Digitalisierung sowie eine engere Verzahnung mit dem Zulassungsverfahren.

Die o. g. Änderungen waren bereits Bestandteil des Gesetzentwurfs der Bundesregierung. Der nun vorliegende Gesetzesbeschluss sieht vor, eine Vielzahl von fachgesetzlichen Sonderregelungen auf das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) zu übertragen (Artikel 10). Damit wird einer seit Langem vom Bundesrat vorgebrachten Forderung nachgekommen.

Darüber hinaus werden einige Änderungsvorschläge des Bundesrates aus seinem Beschluss für eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf vom 18.09.2020 [(BR-Drucksache 456/20 (Beschluss))] aufgegriffen, die auch von Sachsen-Anhalt im Bundesrat unterstützt wurden. Dabei handelt es sich z. B. um die:

- Zulässigkeit der Durchführung eines Ausbauvorhabens auch bei Erforderlichkeit einer Planergänzung bzw. eines ergänzenden Verfahrens (für die Bereiche Bundesfernstraßengesetz, AEG, Bundeswasserstraßengesetz und PBefG),
- Ausdehnung der Planfeststellungsfreistellung im Eisenbahnbereich (im Falle der Elektrifizierung von Strecken auch für technisch notwendige bauliche Anpassungen bei Brücken und Tunneln und der Herstellung von Überleitstellen für Gleiswechselbetriebe,
- Ausnahmen von der UVP-Pflicht für den Bau von Straßenbahn, Stadtschnellbahnen- und U-Bahn-Strecken.

Das Gesetz soll – mit Ausnahmen, die zu einem späteren Zeitpunkt gelten sollen – am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

### **Ergänzende Informationen**

Im Bereich der Beschleunigung von Gerichtsverfahren greift der Bund nun wesentliche Elemente einer Gesetzesinitiative des Bundesrates vom 17.05.2019 auf, und zwar im Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung [BR-Drucksache 113/19 (Beschluss)].

Der Sofortvollzug bei überregionalen Verkehrsinfrastrukturvorhaben wird allerdings bei den Bundesfernstraßen nur geringe praktische Wirksamkeit entfalten, da die Vorhaben des vordringlichen Bedarfs bereits fachgesetzlichen Sofortvollzug genießen und für Vorhaben des weiteren Bedarfs aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes in der Regel der Sofortvollzug in der Zulassungsentscheidung wegen der nicht gesicherten Finanzierung ausgesetzt werden muss.

Im Bereich der Schiene sollen die Elektrifizierung von Schienenstrecken und andere kleinere Vorhaben wie die Ausstattung einer Bahnstrecke mit Signal- und Sicherungstechnik des Standards ERTMS und die Erhöhung oder Verlängerung von Bahnsteigen von der Planfeststellungs- und Plangenehmigungspflicht freigestellt werden, wenn keine UVP-Pflicht besteht. Diese Regelungen können bisher überlastete Planfeststellungsbehörden deutlich entlasten und damit einen Beschleunigungseffekt erzeugen.

Im Regelfall soll das Raumordnungsverfahren künftig nur noch auf Antrag des Trägers einer raumbedeutsamen Maßnahme durchgeführt werden. Allerdings ist vorgesehen, dass der Träger der Maßnahme bei Verzicht auf einen Antrag dies der zuständigen Landesbehörde anzeigt, damit diese bei zu befürchtenden raumbedeutsamen Konflikten ggf. von Amts wegen ein Raumordnungsverfahren einleiten kann.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Verkehrsausschuss* und der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Darüber hinaus empfiehlt der *Verkehrsausschuss* das Fassen einer EntschlieÙung, in der die Bundesregierung gebeten werden soll, die Vorschriften zur vorzeitigen Besitzeinweisung in den jeweiligen Fachgesetzen erneut zu prüfen und zeitnah in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren einer einheitlichen Regelung zuzuführen. Die Regelungen sollen dem Gedanken der Investitionsbeschleunigung Rechnung tragen und zugleich für Enteignungsbehörden und Sachverständige praktisch umsetzbar sein. Der Bundesrat soll es dabei insbesondere für erforderlich halten, dass

den Enteignungsbehörden bei Maßnahmen ohne vorliegende enteignungsrechtliche Vorwirkung einheitliche und zugleich praktikable Bearbeitungsfristen eingeräumt werden.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder dem Gesetz zustimmt. Darüber hinaus hat er über das Fassen einer Entschließung zu befinden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-21 an Herrn Schneider.**

## **TOP 29: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes**

**- BR-Drucksache 618/20 -**

***Einspruchsgesetz***

### **Inhalt der Vorlage**

Ziel des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist es, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Inhalten im Internet, vor Cybermobbing, Grooming und sexualisierter Gewalt besser zu schützen. Die wichtigsten Änderungen sind:

- Einführung einer Kennzeichnungspflicht bei Film- und Spielplattformen: Einheitliche Alterskennzeichen sollen Eltern und Jugendlichen Orientierung für Filme und Spiele sowohl beim Online-Streaming als auch beim Einkauf bieten. Hierbei sollen automatisierte Bewertungssysteme (Algorithmen), die von den obersten Landesbehörden anerkannt sind, möglich sein sowie bestehende Alterskennzeichen nach dem Jugendschutzgesetz und dem Jugendmedienstaatsvertrag berücksichtigt werden.
- Verpflichtung der Anbieter von Spielen und sozialen Netzwerken, geeignete Schutzkonzepte für Kinder und Jugendliche zu entwickeln und umzusetzen: Dazu gehören altersgerechte Voreinstellungen und Hilfs- und Beschwerdesysteme.
- Einrichtung einer Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz: Dazu soll die bisherige Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien ausgebaut werden. Die neue Bundeszentrale soll prüfen, ob die Anbieter und Plattformen ihre Vorsorgepflichten erfüllen. Sie soll Verstöße auch gegenüber ausländischen Anbietern ahnden können.

Das Gesetz soll am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft treten.

### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages (dort Seite 23) wurde vereinbart, den Kinder- und Jugendmedienschutz zeitgemäß weiterzuentwickeln: „Der Anstieg von Cybermobbing, Grooming und sexualisierter Gewalt, Suchtgefährdung und Anleitung zu Selbstgefährdung im Netz ist besorgniserregend. Zeitgemäßer Jugendmedienschutz muss den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor gefährdenden Inhalten sicherstellen, den Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte und ihrer Daten gewährleisten und die Instrumente zur Stärkung der Medienkompetenz weiterentwickeln.“

„41 % der Kinder und Jugendlichen fühlen sich im Internet gemobbt, beschimpft und beleidigt oder massiv von Fremden belästigt und bedrängt.“<sup>11</sup>

In Sachsen-Anhalt ist die Medienanstalt Sachsen-Anhalt für die Einhaltung der Jugendschutzvorschriften nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in Rundfunk, Fernsehen und Internet zuständig. Die Kommission für Jugendmedienschutz ist die zentrale Aufsichtsstelle für den

---

<sup>11</sup> Pressemitteilung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 14.10.2020

Jugendschutz im privaten bundesweiten Fernsehen und im Internet. Sie sorgt für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen und fördert im Rahmen der regulierten Selbstregulierung die Selbstverantwortung der Anbieter.<sup>12</sup>

## Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Frauen und Jugend* und der *Ausschuss für Familie und Senioren* empfehlen dem Bundesrat, zum Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Sie fordern

- eine Änderung der Definition der „erziehungsbeauftragten Person“; sie müsse über 21 Jahre alt sein und es dürften keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die erziehungsbeauftragte Person zu den Erziehungsaufgaben vor Ort nicht in der Lage sei;
- die Einführung einer Regelung, die sicherstellt, dass die Abgabe von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche im Wege des Versandhandels nicht zulässig ist;
- die Erweiterung der Regelungen im Jugendschutzgesetz auf nikotinfreie Erzeugnisse in Wasserpfeifen, elektronischen Zigaretten und Shishas, da auch bei nikotinfreien Wasserpfeifen Gesundheitsgefahren bestehen und es dringend geboten sei, dass Minderjährige geschützt werden.

Der *Ausschuss für Kulturfragen* empfiehlt dem Bundesrat, den Verzicht auf die Einrichtung der geplanten Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz wegen erheblicher europa- und verfassungsrechtlicher Bedenken zu fordern. Außerdem führt seiner Ansicht nach eine zersplitterte Aufsicht zu uneinheitlicher Rechtsanwendung und zur Rechtunsicherheit. Er begründet dies auch damit, dass die Aufsicht über die Vorsorgemaßnahmen Aufgabe der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz sei. Auch die Kommission für Jugendmedienschutz und die anerkannten Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle würden vorsorgende Aufgaben wahrnehmen.

Zum Gesetzentwurf allgemein verweist der Ausschuss u. a. auf die grundsätzliche Kompetenz der Länder und auf den Koalitionsvertrag der Bundesregierung für die 19. Wahlperiode, nach dem ein Rechtsrahmen „unter Berücksichtigung der kompetenzrechtlichen Zuständigkeiten der Länder für den Kinder- und Jugendmedienschutz im Jugendmedienschutzstaatsvertrag und Jugendschutzgesetz“ geschaffen werden soll. Eine bundesgesetzliche Regelung sei nach Artikel 72 Absatz 2 GG nur unter ganz engen Voraussetzungen möglich. Ob diese notwendig sei, müsse die Bundesregierung jedoch in allen Punkten nachprüfbar darlegen. Der Gesetzentwurf müsse grundlegend überarbeitet werden.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-31 an Frau Forst.**

---

<sup>12</sup> [Homepage des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt](#)

**TOP 30: Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Verfassungsschutzrechts**  
**- BR-Drucksache 674/20 -**

***Einspruchsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Ziel des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist es, den aktuellen Herausforderungen im Bereich des internationalen Terrorismus und des Rechtsextremismus besser entsprechen zu können. Dazu sollen die Befugnisse der Sicherheitsbehörden angepasst werden. Im Einzelnen sollen zu diesem Zweck die Regelungen zur Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) im Artikel 10-Gesetz um eine Regelung zur Durchführung als Quellen-TKÜ – auch von Messenger-Diensten – ergänzt werden. Der personenbezogene Aufklärungsansatz soll verschärft und die erweiterte Beobachtung von Einzelpersonen ermöglicht werden. Die Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden mit dem Militärischen Abschirmdienst (MAD) soll verbessert werden. Der Informationsaustausch zwischen Verfassungsschutzbehörden und dem MAD soll durch die erweiterte Möglichkeit gemeinsamer Datenhaltung technisch unterstützt und die übergreifende Analysefähigkeit bei der Auswertung vorhandener Informationen verbessert werden. Zur Anpassung der Frühwarnfunktion des Verfassungsschutzes an die Beobachtung von extremistischen Einzelpersonen werden Anpassungen im Sicherheitsüberprüfungsgesetz vorgenommen.

Im Einzelnen sieht der Gesetzentwurf dazu Änderungen des Bundesverfassungsschutzgesetzes (Artikel 1), des MAD-Gesetzes (Artikel 2), des BND-Gesetzes (Artikel 3) des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (Artikel 4) und des Artikel 10-Gesetzes (Artikel 5) vor. Artikel 6 regelt die Einschränkung von Grundrechten (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) nach einer Maßgabe.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Bis zur Neubestellung der G 10-Kommission gilt eine Übergangsregelung für Eilanordnungen.

**Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Mit dem Gesetzentwurf werden insbesondere Verbesserungen bei der Bekämpfung des Rechtsextremismus/ -terrorismus sowie Verbesserungen bei der Aufklärung schwerer Bedrohungen angestrebt. Hierbei sollen neue Erkenntnisse zu Radikalisierungsverläufen insbesondere unter Berücksichtigung der sozialen Medien berücksichtigt werden. Im derzeit geltenden Bundesverfassungsschutzgesetz wird von unterschiedlichen Bedrohungseinschätzungen bei Bestrebungen von Personenzusammenschlüssen einerseits und Einzelpersonen andererseits ausgegangen. Die Anschläge in Halle/ Saale am 09.10.2019 und Hanau am 19.02.2020 zeigten, dass Radikalisierungsverläufe von Einzelpersonen bereits im Vorfeld militanter Handlungen besser in den Blick genommen werden sollten, so die Begründung des Gesetzentwurfs. Die neue Regelung sieht daher eine besondere Würdigung des Einzelfalls vor.

Zudem wird die Möglichkeit geschaffen, den MAD vollständig in den Informationsverbund der Verfassungsschutzbehörden zu integrieren. Dieser hat mit spezieller Zuständigkeit im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung die Aufgaben einer Verfassungsschutzbehörde mit entsprechenden Zusammenarbeits- und Übermittlungspflichten. Die bisher nur begrenzt eingeräumten Rechte zu den verschiedenen Datenbanken werden als nicht mehr zeitgemäß und nachteilig für die gemeinsame Aufklärungsarbeit angesehen. Bundesministerin Annegret Kramp-

Karrenbauer hatte in Zusammenhang mit der 2020 erfolgten Auflösung der zweiten Kompanie des Kommandos Spezialkräfte auf dringenden Handlungsbedarf hingewiesen.<sup>13</sup>

Bei der vorgesehenen Änderung des Artikel 10-Gesetzes soll u. a. eine Regelungslücke behoben werden, die Messengerdienste betrifft. Des Weiteren ist beabsichtigt, die G 10-Kommission durch die Erhöhung ihrer Mitgliederzahl auf zehn (davon fünf stellvertretende Mitglieder) und verstärkte Anforderungen an ihre volljuristische Qualifikation zu stärken. Die Vorgaben für die neue Zusammensetzung sind erstmals auf die Bestellung der G 10-Kommission nach In-Kraft-Treten der des Gesetzes anwendbar.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* sowie der *Rechtsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Der *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat die Abgabe einer Stellungnahme, in welcher er den Gesetzentwurf ablehnt. Die Ablehnung wird damit begründet, dass eine Ausweitung der Instrumente der Online-Durchsuchung und der Quellen-TKÜ auf das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und andere Nachrichtendienste mit dem Grundrecht auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme nicht vereinbar sei. Eine solche Ausweitung verstoße nach Auffassung des *Wirtschaftsausschusses* zudem gegen das nachrichtendienstliche Trennungsgebot und sei angesichts der Erfahrungen des Bundeskriminalamtes auch nicht erforderlich. Das mit einer Ausweitung der Instrumente der Online-Durchsuchung und der Quellen-TKÜ auf das BfV verbundene technische Risiko für die IT-Sicherheit stehe in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen für die Innere Sicherheit. Die Pressefreiheit sei bei Anwendung dieser Mittel auf Journalisten gefährdet. Der *Wirtschaftsausschuss* spricht sich für eine Bewertung der bestehenden Maßnahmen in einer Gesamtschau aus, bevor neue Überwachungsmaßnahmen eingeführt werden. Eine solche Gesamtschau würde Lücken bei den Befugnissen der Sicherheitsbehörden aufzeigen, aber auch sicherstellen, dass die Überwachung der Bürger das erträgliche Maß nicht übersteigt.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-23 an Frau Störtenbecker.**

---

<sup>13</sup> Tagessbefehl vom 01.07.2020

## **TOP 34: Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder**

**- BR-Drucksache 634/20 -**

***Einspruchsgesetz***

### **Inhalt der Vorlage**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung will den Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt mit zahlreichen Maßnahmen, die vor allem Strafverschärfungen und Prävention betreffen, verbessern. Er enthält insbesondere Folgendes:

- Verschärfungen des Strafrahmens und Änderung des Strafgesetzbuchs (StGB)

Mit einer begrifflichen Neufassung der bisherigen Straftatbestände des „sexuellen Missbrauchs von Kindern“ als „sexualisierte Gewalt gegen Kinder“ soll das Unrecht der Taten verdeutlicht werden. Dazu soll der bisherige Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs von Kindern in mehrere Straftatbestände aufgespalten werden, um abgestufte Strafrahmen zu ermöglichen.

Der Grundtatbestand (§ 176 StGB) der sexualisierten Gewalt gegen Kinder (Person unter 14 Jahren) soll künftig ein Verbrechen sein mit einem Strafrahmen von einem Jahr bis 15 Jahre Freiheitsstrafe. (Anmerkung: Diese Hochstufung zum Verbrechen schließt die Einstellung entsprechender Strafverfahren nach §§ 153, 153a StPO aus; in Fällen einvernehmlicher Handlungen zwischen Personen mit geringem Alters- und Reifeunterschied soll das Gericht von Strafe absehen können, so dass in diesen Fällen eine Einstellung des Verfahrens gemäß § 153b StPO erfolgen kann.)

Verbreitung (ein bis zehn Jahre Freiheitsstrafe), Besitz und Besitzverschaffung (jeweils ein bis fünf Jahre Freiheitsstrafe) von Kinderpornografie sollen ebenfalls zum Verbrechen hochgestuft werden; der Verjährungsbeginn beim Herstellen kinderpornographischer Inhalte, die ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, soll deutlich nach hinten geschoben werden.

Neu aufgenommen werden soll die Strafbarkeit in Bezug auf Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild.

- Prävention und Qualifizierung der Justiz

Die Fristen für die Aufnahme von relevanten Verurteilungen in erweiterte Führungszeugnisse und die Mindesttilgungsfristen sollen erheblich verlängert werden.

Für Familien- und Jugendrichter sowie Jugendstaatsanwälte sollen besondere Qualitätsanforderungen eingeführt, für Verfahrensbeistände Eignungsvoraussetzungen verankert werden. Das Familiengericht soll in Kindschaftssachen Kinder regelmäßig – unabhängig vom Alter – anhören und sich einen persönlichen Eindruck von ihnen verschaffen.

- Effektivierung der Strafverfolgung

Untersuchungshaft soll leichter angeordnet werden können.

Telekommunikationsüberwachung soll auch bei Ermittlungen wegen des Sichverschaffens oder Besitzes von Kinderpornografie möglich sein; auch beim Grundtatbestand der sexualisierten Gewalt gegen Kinder sowie bei der Verbreitung kinderpornografischer Inhalte soll künftig die Onlinedurchsuchung und eine Verkehrsdatenerhebung von Vorratsdaten angeordnet werden können.

Das Gesetz soll im Wesentlichen am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals, ansonsten des dritten auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft treten.

### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

In ihrem Koalitionsvertrag vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode haben CDU, CSU und SPD u. a. Folgendes vereinbart (dort Seite 22):

- für Verfahrensbeistände soll rechtlich verbindlich sichergestellt werden, dass sie über die erforderliche Qualifikation und Eignung verfügen;
- von allen an familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Berufsgruppen wird kontinuierliche Fortbildung in fachlicher und methodischer Hinsicht für ihre anspruchsvolle Tätigkeit und interdisziplinäre Zusammenarbeit erwartet;
- Gewalt jeglicher Art (auch seelische Gewalt), sexueller Missbrauch und sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sollen konsequent bekämpft, die Forschung verbessert und die Verfahrensabläufe weiter optimiert werden;
- neben den wichtigen präventiven Maßnahmen auf allen Ebenen soll die konsequente Verfolgung pädokrimer Täter, die im Netz aktiv sind, intensiviert werden; sexualisierte Gewalt gegen Kinder im Netz soll härtere Konsequenzen nach sich ziehen, Schutzlücken sollen geschlossen werden.

Das Gesetzgebungsverfahren wurde vor dem Hintergrund eingeleitet, dass die Zahlen bekanntgewordener Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Verbreitung, des Besitzes und der Besitzverschaffung von Kinderpornographie deutlich gestiegen sind.<sup>14</sup>

Die Region Wittenberg ist kürzlich für die Teilnahme am vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderten mehrjährigen Bundesmodellprojekt „Gute Kinderschutzverfahren“ ausgewählt worden. Dabei handelt es sich um ein Forschungsprojekt zur Qualitätsentwicklung und -sicherung für eine kindgerechte Justiz. Koordiniert wurde die erfolgreiche Bewerbung vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung sowie vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt.<sup>15</sup>

---

<sup>14</sup> Siehe Angaben des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Johannes-Wilhelm Rörig, in „Sexuellen Missbrauch bekämpfen – aber wie?“ (Deutsche Richterzeitung, 2020, Seite 385).

<sup>15</sup> Pressemitteilung des MJ vom 16.11.2020:  
[Projekt „Gute Kinderschutzverfahren“ startet für Landkreis und Amtsgericht Wittenberg](#)

## Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Rechtsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat eine sehr umfangreiche fachliche Stellungnahme. In ihr äußert er u. a. die Bitte um umfassende Neuordnung und Harmonisierung des Sexualstrafrechts. Anstelle der im Gesetzentwurf verwendeten neuen Terminologie „sexualisierte Gewalt gegen Kinder“ möchte er – wie auch der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* – an der bisherigen Begrifflichkeit „sexueller Missbrauch von Kindern“ festhalten. Der Betreiber eines kinderpornografischen Forums soll (dies fordert ebenfalls der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten*) mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft werden. Gestrichen werden sollen die im Gesetzentwurf vorgesehene Einführung verbindlicher spezifischer Zusatzqualifikationen und Eingangsvoraussetzungen für Familienrichter und die Einführung von ergänzenden Qualifikationsanforderungen an Jugendrichter und -staatsanwälte.

Der *Ausschuss für Frauen und Jugend* empfiehlt dem Bundesrat ebenfalls eine umfangreiche fachliche Stellungnahme. In ihr ist z. B. die (auch vom *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* erhobene) Forderung nach Anhebung der Altersgrenze für schutzbefohlene Opfer in § 174 StGB von 16 auf 18 Jahre enthalten. Beim Grundtatbestand der sexualisierten Gewalt gegen Kinder soll ein minderschwerer Fall vorgesehen werden: Der *Ausschuss für Frauen und Jugend* und der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* sehen dafür eine Bestrafung von sechs Monaten bis fünf Jahren, der *Rechtsausschuss* von sechs Monaten bis zehn Jahren vor. Alle drei Ausschüsse wollen zudem [wie vom Bundesrat bereits in BR-Drucksache 645/19 (Beschluss) (neu) vorgeschlagen] die Aufhebung der Aufnahme- und Tilgungsfristen beim erweiterten Führungszeugnis für bestimmte Verurteilungen wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern und wegen Straftaten im Zusammenhang mit Kinderpornografie.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt dem Bundesrat schließlich im Rahmen seiner umfangreichen fachlichen Stellungnahme u. a. die Erhöhung der Mindeststrafe in § 176c StGB von zwei auf drei Jahre (eine Forderung, die ebenso der *Ausschuss für Frauen und Jugend* erhebt).

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-20 an Herrn Baumeister.**

## **TOP 36: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein neues Migrations- und Asylpaket - BR-Drucksache 581/20 -**

### **Inhalt der Vorlage**

Die Mitteilung der Europäischen Kommission (nachfolgend Kommission) umfasst Vorschläge für ein Paket legislativer und nicht legislativer Maßnahmen mit dem Ziel, eine Neuausrichtung und Modernisierung der europäischen Migrations- und Asylpolitik zu erreichen. Dabei sollen die mit den letzten Reformanstrengungen in 2016 und 2018 bereits erzielten Fortschritte zwischen dem Europäischen Parlament (EP) und dem Rat so weit wie möglich erhalten werden. Die Kommission verfolgt dabei insbesondere folgende zentrale Ansätze:

- **Gemeinsamer Rahmen für Solidarität und Lastenteilung:**  
Das bislang geltende Dublin-III-System mit seinen Zuständigkeiten wie insbesondere dem Ersteinreisegrundsatz soll ergänzt werden durch einen flexiblen dreistufigen Solidaritäts- und Krisenmechanismus, dessen Schwerpunkt auf der Umsiedlung bzw. Rückkehrförderung liegen soll. Jeder EU-Mitgliedstaat ist verpflichtet, sich an den Maßnahmen zu beteiligen, wobei er außerhalb von Krisensituationen wählen kann, ob er vermehrt an der Rückkehrförderung oder an der Umsiedlung teilnimmt. Über die Errichtung einer neuen EU-Asylagentur soll das Funktionieren des Grenzmanagements sowie der Asyl- und Rückkehrpolitik auf nationaler Ebene sichergestellt werden. Dafür soll die Rolle von Frontex gestärkt und ein Rückkehrkoordinator ernannt werden.
- **Bessere und wirksamere Verfahren:**  
Ein stabiles und gerechtes Management der EU-Außengrenzen soll über ein neu einzuführendes Screening-Verfahren sichergestellt werden. Bereits an den europäischen Außengrenzen soll in Fällen aussichtsloser Asylanträge eine Rückführung veranlasst werden, für die übrigen Personen ist das normale Asylverfahren anwendbar. Das Screening vor Einreise beinhaltet eine Identifizierung, Gesundheits- und Sicherheitsüberprüfungen, die Abnahme von Fingerabdrücken und die Registrierung in der EURODAC-Datenbank. Für Krisensituationen sind Verfahrenserleichterungen und Fristabweichungen vorgesehen.
- **Zusammenarbeit mit internationalen Partnern:**  
Die Kommission möchte die Bekämpfung der Ursachen irregulärer Migration und die Unterstützung der Herkunftsstaaten beim Vorgehen gegen Vertreibung und Schleusernetze weiterentwickeln. Über den Aufbau von Partnerschaften zur Stärkung von Migrationssteuerung und -management sollen darüber hinaus die Herkunftsstaaten bei Rückübernahme und Wiedereingliederung unterstützt werden.
- **Zur Anwerbung talentierter und qualifizierter Arbeitskräfte aus Drittstaaten will die Kommission ein Paket zu Kompetenzen und Talenten vorschlagen und damit legale Zugangswege nach Europa ermöglichen.**
- **Außerdem kündigt die Kommission die Vorlage eines Aktionsplans zur Integration und Inklusion 2021 bis 2024 an.**

## Ergänzende Informationen

Mit ihrem Ansatz verfolgt die Kommission das Ziel eines Neuanfangs in der Migrationspolitik. Sie will eine europäische Lösung vorschlagen, „...mit der das Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in unsere Fähigkeit, Migration als Union bewältigen zu können, wiederhergestellt werden sollen“, so Kommissionspräsidentin Dr. Ursula von der Leyen.<sup>16</sup> Die Reaktionen auf die Initiative der Kommission, die damit den jahrelangen Stillstand und Streit zwischen den Mitgliedstaaten zu diesem Thema beenden will, fallen gemischt aus.

Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel hatte dafür geworben, dass die Mitgliedstaaten sich beim EU-Asyl- und Migrationspakt als einem „Prüfstein für den Zusammenhalt Europas“ kompromissfähig zeigen. Ansonsten sieht sie die Handlungsfähigkeit Europas gefährdet.<sup>17</sup>

Die Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag bewerten die Vorschläge im Grundsatz positiv. So sieht die SPD-Fraktion einen begrüßenswerten Schritt zur Beendigung des Stillstands in den Verhandlungen, bekräftigt aber auch das Erfordernis der Einhaltung der Menschenrechte im Verfahren.<sup>18</sup>

Bundesminister Horst Seehofer zeigte sich zufrieden darüber, dass der Vorschlag auch aus Sicht der deutschen Ratspräsidentschaft eine gute Grundlage für die Beratungen mit der Kommission und mit den Mitgliedstaaten biete.

Vonseiten folgender Oppositionsfraktionen im Deutschen Bundestag wird der Vorschlag dagegen hart kritisiert. Die Fraktionsvorsitzende von Bündnis 90/ Die Grünen, Katrin Göring-Eckardt, sieht eine „vertane Chance“, der Vorschlag bewiese weder Solidarität mit Geflüchteten noch mit den betroffenen EU-Außengrenzstaaten. Ulla Jelpke (MdB, Fraktion Die Linke) sieht die vorgesehenen Entscheidungen in Schnellverfahren an den EU-Grenzen über die Schutzberechtigung von Menschen im Widerspruch zum Grundcharakter des Asylrechts.<sup>19</sup>

In diese Richtung geht auch die massive Kritik der Flüchtlingshilfsorganisation Pro Asyl e. V., die vor einer durchgreifenden Einschränkung der Rechte von Asylbewerbern insbesondere durch Asylprüfungen in Massenlagern an den EU-Außengrenzen warnt.<sup>20</sup>

## Zum Verfahren im Bundesrat

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt dem Bundesrat eine umfangreiche, überwiegend kritische Stellungnahme. Er unterstützt die Zielsetzung der Kommission

---

<sup>16</sup> *Pressemitteilung der Vertretung der Kommission in Deutschland vom 23.09.2020: Neuanfang in der Migrationspolitik: Kommission legt Asyl- und Migrationspaket vor*

<sup>17</sup> *Redaktionsnetzwerk Deutschland, Newsletter „Der Tag“ vom 30.09.2020: Scheitern von EU-Migrationspakt wäre Bürde für Europa*

<sup>18</sup> *Pressemitteilung der BT-SPD-Fraktion vom 23.09.2020: New Pact for Migration and Asylum der EU-Kommission – begrüßenswerter Schritt*

<sup>19</sup> *Artikel in tagesschau.de vom 23.09.2020: Menschenverachtend oder gute Basis? Siehe auch Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke in BT-Drucksache 19/23940 vom 03.11.2020*

<sup>20</sup> *Pressemitteilung AFP vom 23.09.2020: Pro Asyl warnt EU vor Festsetzung von Asylbewerbern in Massenlagern*

hinsichtlich der Herstellung der Handlungsfähigkeit der EU und eines fairen und solidarischen Asyl- und Migrationssystems, wobei die Interessen und Rechte der Schutzsuchenden in vollem Umfang gewahrt bleiben müssen. Aus seiner Sicht werden die Vorschläge der Kommission dem jedoch nicht gerecht. Hingegen stünden die Interessen von Abschottung durch die Ausweitung von Grenzverfahren und Internierung der Schutzsuchenden in Lagern und die Beschleunigung der Rückführung im Vordergrund. Der Ausschuss übt Kritik am wenig praktikablen bürokratischen Solidaritätsmechanismus und fordert eine schnelle Verteilung von Asylsuchenden auf die Mitgliedstaaten. Zentrale Kritikpunkte sind die Zweifel an der Einhaltung rechtsstaatlicher Prinzipien bei den Grenzverfahren einschließlich des Screenings, das keinen Mehrwert bringe. Der Ausschuss äußert seine Sorge über den unzureichenden Zugang der Schutzsuchenden zu Beratungsangeboten und die Einschränkung des Rechtsschutzes im vorgesehenen Asylverfahren. Um dem Sterben an den EU-Außengrenzen ein Ende zu setzen, fordert der Ausschuss eine europäische Koordinierung der Seenotrettung ein.

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* empfiehlt dem Bundesrat eine im Grundsatz befürwortende Stellungnahme, die den Vorschlag als gute Grundlage für einen Neustart der Gespräche bewertet. Er würdigt die Ansätze der Kommission, die Asyl- und Migrationspolitik als gemeinsame europäische Herausforderung wahrzunehmen und Solidarität unter den Mitgliedstaaten einzufordern. Die Reformanstrengungen müssten unter Beachtung der gemeinsamen Werte und des Völkerrechts erfolgen. Die Funktionsfähigkeit des Asylsystems erfordere starke und effiziente Systeme in den Mitgliedstaaten, solidarische Unterstützung der stark betroffenen Mitgliedstaaten und eine Stärkung der Beziehungen zu den Transit- und Herkunftsstaaten. Der Ausschuss betont insbesondere die Bedeutung des wirksamen Außengrenzschutzes, der vorgeschlagenen Grenzverfahren einschließlich des Screenings, einer effektiven und verbesserten Rückführungspolitik der EU sowie der Bekämpfung des Missbrauchs der Asylsysteme und der Sekundärmigration.

Ebenso wie der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* begrüßt er, dass die Kommission die wichtige Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften für die Integration anerkannt hat, und er sieht weitere Handlungsfelder auf dieser Ebene bei der Umverteilung von Geflüchteten. Integrationskosten müssten bei der Ausgestaltung der europäischen Förderprogramme entsprechend berücksichtigt werden.

Beide Ausschüsse fordern eine Direktzuleitung der Stellungnahme an die Kommission.

Der *Ausschuss für Frauen und Jugend*, der *Ausschuss für Familie und Senioren*, der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten*, der *Ausschuss für Kulturfragen* sowie der *Rechtsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann.**

## **TOP 39a: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit - Für eine schadstofffreie Umwelt - BR-Drucksache 626/20 -**

### **Inhalt der Vorlage**

Am 14.10.2020 hat die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) die vorliegende Mitteilung verabschiedet. Diese Strategie ist der erste Schritt in Richtung Null-Schadstoff-Ziel für eine schadstofffreie Umwelt, das im europäischen grünen Deal angekündigt wurde. Gefördert werden sollen innovative Lösungen für sichere und nachhaltige Chemikalien und für die Erhöhung des Schutzes von Mensch und Umwelt vor gefährlichen Chemikalien. Dazu gehört ein Verbot der schädlichsten Chemikalien in Verbraucherprodukten wie Spielzeug, Babyartikeln, Kosmetika, Wasch- und Reinigungsmitteln, Lebensmittelkontaktmaterialien und Textilien, sofern sie nicht nachweislich unverzichtbar sind. Ferner soll sichergestellt werden, dass alle verwendeten Chemikalien sicherer und nachhaltiger sind. Zu den wichtigsten Maßnahmen zählen:

- schrittweise Einstellung der Verwendung der schädlichsten Stoffe,
- Minimierung und möglichst weitgehende Substituierung bedenklicher Stoffe in allen Produkten,
- Berücksichtigung des Kombinationseffekts von Chemikalien (Cocktail-Effekt) und
- Einführung von Informationsanforderungen im Rahmen der Initiative für eine nachhaltige Produktpolitik.

Zugleich soll die Chemikalienstrategie wichtige Impulse für Innovationen und die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der EU geben. Die Strategie zielt darauf ab, die damit verbundenen Chancen zu nutzen und die „grüne Wende“ der Chemieindustrie und ihrer Wertschöpfungsketten einzuläuten. Laut Strategie soll sich die EU-Industrie bei der Herstellung und Verwendung von sicheren und nachhaltigen Chemikalien zu einem wettbewerbsfähigen, weltweiten Spitzenreiter entwickeln. Die in der Strategie angekündigten Maßnahmen sollen industrielle Innovationen fördern, damit die entsprechenden Chemikalien auf dem EU-Markt zur Norm und weltweit zur Vergleichsgröße werden. Erreicht werden soll dieses im Wesentlichen durch

- Entwicklung von Kriterien für inhärent sichere und nachhaltige Stoffe,
- EU-Finanzierungs- und Investitionsinstrumente sowie öffentlich-private Partnerschaften,
- intensivere Durchsetzung von EU-Vorschriften an den Grenzen und im Binnenmarkt,
- Erstellung einer EU-Forschungs- und Innovationagenda für Chemikalien und
- Vereinfachung und Konsolidierung des EU-Rechtsrahmens.

### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Die Chemikalienstrategie ist zentraler Baustein des „Green Deal“ und greift Ergebnisse von Überprüfungen der bestehenden Chemikaliengesetzgebung sowie einer vorgeschalteten Konsultation in der ersten Jahreshälfte 2020 auf.

Eine nachhaltige Chemikalienpolitik ist auch Ziel der Landesregierung Sachsen-Anhalt. Bereits im Koalitionsvertrag 2016 bis 2021 für die 7. Wahlperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt wurde festgehalten (dort Seite 93): „Die Koalitionspartner bekennen sich zu einer nachhaltig wettbewerbsfähigen chemischen Industrie im Land und wollen die dafür notwendigen Bedingungen mitgestalten.“

Im Rahmen der Ende 2020 auslaufenden Regionalen Innovationsstrategie des Landes kommt der Chemieindustrie gemeinsam mit der Bioökonomie als einem von fünf Leitmärkten eine besondere Rolle zu. Seit 2014 wurden im Rahmen dieser Strategie zahlreiche innovative und nachhaltige Projekte in Leitmarktarbeitskreisen, bestehend aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik, beschlossen und im Land umgesetzt. Perspektivisch kommt z. B. der Erzeugung und Nutzung von grünem Wasserstoff eine prioritäre Bedeutung bei der Sicherung der Rohstoffbasis für eine nachhaltige Chemieindustrie in Sachsen-Anhalt zu.

Zugleich ist im Interesse der Chemieindustrie in Sachsen-Anhalt und der Sicherung von Arbeitsplätzen darauf zu achten, dass bei der Ausgestaltung der Chemikalienstrategie der EU die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Branche gesichert bleibt und gestärkt wird. Es gilt, Lösungen zu finden, die einerseits Gesundheits-, Umwelt- und Verbraucherinteressen wahren, aber auch der Chemikalienproduktion in Europa gerecht werden und den Standort Europa sichern und stärken. Dazu bedarf es Planungssicherheit und des Zusammenwirkens aller Beteiligten.

## **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union* empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Die anderen befassten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat hingegen, zur Vorlage Stellung zu nehmen:

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* begrüßt u. a. die Initiativen zur Qualifizierung, Förderung und Finanzierung. Er empfiehlt die Ausweitung der Informationsweitergabe bei der Bewertung von Chemikalien, die Einbeziehung von Technologien und Verfahren bei der Bewertung von Chemikalien sowie neue rechtliche Anforderungen in der EU-Verordnung für Lebensmittelkontaminanten.

Der *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, auf ein hohes gesundheitliches Schutzniveau zu dringen und sich für einen Zeitplan der Umsetzung von Schutzmaßnahmen für Arbeitnehmer sowie Verbraucher einzusetzen. Zugleich schlägt der Ausschuss umfangreiche Anpassungen in der Chemikalienverordnung REACH vor, für die sich der Bundesrat einsetzen soll.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt dem Bundesrat in seiner Stellungnahme, hinsichtlich des Bedeutungszuwachses der Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der REACH-Verordnung und zur Bedeutung des grünen Deals der EU für eine grüne Wende in der Chemieindustrie Stellung zu beziehen.

Der *Wirtschaftsausschuss* betont u. a. die Notwendigkeit der Planungssicherheit für Chemieunternehmen sowie der Folgenabschätzung. Zugleich hebt er die Bedeutung der durch die Kommission in Aussicht gestellten finanziellen Unterstützungsmaßnahmen und der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen hervor. Forschung und Innovationen sollen eine wichtige Rolle bei der

Umsetzung der Chemikalienstrategie spielen. Darüber hinaus fordert der Ausschuss die Direktübermittlung der Stellungnahme an die Kommission.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-73 an Herrn Rieke.**

## **Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Vorkehrungen für die Strategien zur Impfung gegen COVID-19 und die Bereitstellung von Impfstoffen - BR-Drucksache 625/20 -**

### **Inhalt der Vorlage**

In ihrer Mitteilung erläutert die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) ihre Vorschläge für Maßnahmen, die alle EU-Mitgliedstaaten zur bestmöglichen Vorbereitung auf den Tag durchführen sollten, an dem ein Impfstoff gegen COVID-19 zur Verfügung stehen wird. Sie betont die entscheidende Rolle, die nicht-pharmazeutische Maßnahmen bei der Verlangsamung der Pandemie spielen, bezeichnet jedoch einen wirksamen Impfstoff als wesentliche Möglichkeit für eine tatsächliche Eindämmung der Pandemie. Daher schlägt sie folgende Maßnahmen vor:

- Alle EU-Mitgliedstaaten sollen – koordiniert auf EU-Ebene – eine gemeinsame Impfstrategie für die Bereitstellung von Impfstoffen entwickeln und dabei den Empfehlungen der im Juni veröffentlichten EU-Strategie für COVID-19-Impfstoffe folgen.
- Diese Strategie sieht u. a. auch eine Vorfinanzierungsfazilität zugunsten von Impfstoffherstellern für die Entwicklung und Herstellung von Impfstoffen vor. Damit soll der EU der Kauf von Impfstoffdosen gesichert werden, sobald diese sich als sicher und wirksam erweisen. Mehrere Verträge sind bereits ausgehandelt.
- Aufgrund der Dringlichkeit der Situation hat die Europäische Arzneimittelbehörde für die Zulassung von Impfstoffen ein Schnellprüfverfahren eingeführt und die reguläre Bewertungsdauer von Anträgen verkürzt. Dennoch sind Sicherheit, Qualität und Effizienz die Voraussetzungen für den EU-Marktzugang. Nach der Genehmigung soll ein Sicherheitsüberwachungssystem den Mitgliedstaaten den Austausch neuer Erkenntnisse und wichtiger Daten ermöglichen.
- Die zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten im Juni 2020 vereinbarte Verteilungsmethode sieht eine koordinierte Verteilung auf der Grundlage der Bevölkerungsgröße vor, wobei alle Mitgliedstaaten gleichzeitig Zugang zu den Impfstoffen haben werden.
- Darüber hinaus hat sich die Kommission durch ihre Beteiligung mit 400 Millionen Euro an der COVAX(Covid-19 Vaccines Global Access)-Fazilität für einen fairen, weltweiten Zugang zu einem bezahlbaren COVID-19-Impfstoff für alle, die ihn benötigen, engagiert.
- Vorbereitungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten hinsichtlich Bereitstellung des Impfstoffs und Akzeptanz in der Öffentlichkeit für die kommende Phase, in der ein Impfstoff vorliegen wird, sind von wesentlicher Bedeutung. Qualifiziertes Personal und medizinische Schutzausrüstung sind erforderlich. Impfdienstleistungen müssen für die Zielgruppen erschwinglich und physisch leicht zugänglich sein. Durch Kommunikationsmaßnahmen auch über die entsprechenden Medien muss die Bevölkerung möglichst früh, klar und umfassend informiert und Desinformationen bekämpft werden. Die Lager- und Transportbedingungen müssen erweitert bzw. an unterschiedliche Anforderungen (z .B. Temperatur) angepasst werden.

- Die Mitteilung enthält einen Zeitplan für die vorgeschlagenen Maßnahmen. Es liegt in der Verantwortung der Mitgliedstaaten, Aktionspläne und Prioritätenlisten für den Zugang in der ersten Auslieferungsphase zu erstellen. Zu diesem Zweck enthält die Mitteilung eine Liste von Prioritätsgruppen ohne bestimmte Reihenfolge, die die Mitgliedstaaten berücksichtigen sollten.

## **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Die Kommissarin für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Stella Kyriakides, erläuterte die Mitteilung wie folgt: "Wenn bzw. falls ein sicherer und wirksamer Impfstoff gefunden wird, müssen wir vorbereitet sein, damit er so rasch wie irgend möglich verimpft werden kann; hierzu gehört auch, bei den Bürgerinnen und Bürgern Vertrauen in seine Sicherheit und Wirksamkeit aufzubauen."

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat Ende Oktober 2020 ein erstes Konzept<sup>21</sup> für eine nationale Impfstrategie gegen COVID-19 vorgelegt. Laut Medienberichten haben sich Bund und Länder am 06.11.2020 im Rahmen der Gesundheitsministerkonferenz auf ein gemeinsames Vorgehen geeinigt.<sup>22</sup> Lieferung und Finanzierung des Impfstoffs sollen in die Zuständigkeit des Bundes fallen, während die Einrichtung von Impfzentren (voraussichtlich 60 in der gesamten Bundesrepublik Deutschland) in der Verantwortung der Länder liegt. Bundesminister Jens Spahn äußerte sich positiv zu Empfehlungen des Deutschen Ethikrats, der Ständigen Impfkommission und der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina, wonach ältere Menschen und Angehörige anderer Risikogruppen sowie Beschäftigte im Gesundheitswesen, die an COVID-19 erkrankten Menschen beistehen, vorrangig geimpft werden sollen.

In Sachsen-Anhalt plant das zuständige Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration (MS), in jedem Landkreis bzw. jeder kreisfreien Stadt mindestens ein Impfzentrum zu diesem Zweck einzurichten. Für Ministerin Petra Grimm-Benne ist es das Ziel, die organisatorische Vorbereitung im Dezember 2020 abzuschließen. Dann werde auch feststehen, wo genau die Impfzentren öffnen werden. Geprüft werde außerdem, mobile Impfteams einzusetzen. Alle Risikogruppen, die keine längeren Wege mehr zurücklegen können, müssten mit Impfstoff versorgt werden.<sup>23</sup>

Am 11.11.2020 hatte Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen verkündet, die EU habe einen Vertrag über 300 Millionen Impfdosen mit den Impfstoffherstellern BioNtech und Pfizer vereinbart<sup>24</sup>, die wenige Tage zuvor die bisher wohl vielversprechendsten Resultate der Impfstoffforschung gegen den Corona-Virus öffentlich gemacht hatten. Die Studien dazu sind jedoch noch nicht abgeschlossen.

Auch der Impfstoff, der in Zusammenarbeit mit der Firma IDT Biologika GmbH in Dessau erforscht wird, wird in Fachkreisen mit großem Interesse verfolgt. Die Studie wurde vor kurzem vom Paul-Ehrlich-Institut zugelassen; damit wird der Impfstoff in naher Zukunft in die Testphase gehen und die Erprobung von Impfstoffkandidaten am Menschen beginnen.<sup>25</sup>

---

<sup>21</sup> [Nationale Impfstrategie COVID-19 des BMG, Stand: 23.10.2020](#)

<sup>22</sup> [Artikel vom 07.11.2020 in tagesschau.de](#)

<sup>23</sup> [Pressemitteilung des MS 356/2020 vom 10.11.2020](#)

<sup>24</sup> [Livestream rtl.de vom 11.11.2020](#)

<sup>25</sup> [Artikel vom 02.10.2020 in Handelsblatt online](#)

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* und der *Gesundheitsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Die Vorlage ist nicht Bestandteil der Tagesordnung; die Behandlung erfolgt gemäß § 35 der Geschäftsordnung des Bundesrates im so genannten vereinfachten Verfahren. Dies bedeutet, dass bei Vorlagen, die dem Bundesrat lediglich zur Kenntnisnahme zugeleitet werden, die Empfehlungen der zuständigen Ausschüsse, der Bundesrat möge von der Vorlage Kenntnis nehmen, als Beschluss gelten, sofern kein Land bis zur nächsten Sitzung den Antrag auf Behandlung der Vorlage im Plenum stellt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann.**